

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 10. Oktober 1989

Dr. F/Ha - 1363H

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienZl. 66-08/9 89
Datum: 13. OKT. 1989
13. Okt. 1989 *Medlemm**Pr. Bömer*Betrifft: Konsumentenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz beeilen
wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer Stellungnahme
zum Konsumentenschutzgesetz zu übermitteln.

Wir ersuchen um freundliche Kenntnisnahme und zeichnen mit
dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Frisch *Steinig*

Anlage

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 10. Oktober 1989

Dr.F/Ha - 1362H

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird -
Ihr Zeichen: GZ 7012/377-I 2/82

Sehr geehrte Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.8.d.J.,
nehmen wir zu dem uns übermittelten Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird,
wie folgt Stellung:

Wenngleich wir die den Bestimmungen des § 6a KSchG zugrunde-
liegende rechtspolitische Entscheidung unter den besonderen,
in den Erläuterungen des Bundesministeriums für Justiz
dargestellten Umständen den sonst unbeachtlichen Motivirrtum
als Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages zu
behandeln, für akzeptabel halten, stehen wir doch den
Ausführungen in den Erläuterungen, daß die vorgeschlagenen
Regelungen nicht zu einer Vermehrung der Anzahl der
Zivilprozesse führen werden, skeptisch gegenüber.

Hinsichtlich der konkreten Formulierung regen wir eine Klar-
stellung im 1. Satz des § 6a KSchG dergestalt an, daß die
Möglichkeit, öffentliche Förderung oder einen Kredit zu
erlangen, zwischen den Vertragsparteien oder deren Reprä-
sentanten zur Sprache gekommen sein muß. Die bloße Erwähnung
dieser Möglichkeiten durch eine der Vertragsparteien gegenüber
Dritten, die der anderen Vertragspartei gar nicht oder

-2-

vielleicht durch Zufall bekannt wird, sollte wohl nicht relevant sein.

Weiters sollte u.E. überdacht werden, ob im zweiten Satz der zitierten Bestimmung die Worte "für den Unternehmer erkennbar" nicht abzuschwächen wären, indem auf das tatsächliche Bekanntsein abgestellt wird.

Inwieweit die Bestimmungen des neuen § 6a KSchG tatsächlich eine Besserstellung des Verbrauchers bewirken werden, wird sich erst in der praktischen Anwendung ergeben. Der Verbraucher wird nämlich zu beweisen haben, daß "die Möglichkeit der Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredites zur Sprache gekommen" ist. Abzuwarten wird auch sein, ob es zu formularmäßigen, aber im Lichte der §§ 864a und 879, Abs. 3 ABGB wirksamen "Erklärungen des Gegenstands" (vgl. neuer § 6a KSchG) kommen wird.

Hinsichtlich der in den Erläuterungen zu § 6a erwähnten Abbedingung der gesetzlichen Regelung durch stillschweigende Erklärung [Seite 10, 1. Abs., 2. Halbsatz: "anders als § 5, Abs 2 KSchG sieht die vorgeschlagene Regelung aber vor, daß auch eine stillschweigende Erklärung (§ 863 ABGB) zur Abbedingung der gesetzlichen Regelung führen kann"], erlauben wir uns anzumerken, daß dies jedenfalls im Bereich der Verträge "über Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen" (§ 26c. Abs. 2 Z 4 des Entwurfes) praktisch unmöglich sein wird.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß mit Rücksicht auf die sich in einschlägigen Wirtschaftszweigen voraussichtlich ergebende Notwendigkeit, formularmäßige Vertragsurkunden vorzubereiten, das Inkrafttreten der Novelle mit 1. Jänner 1990 zu knapp angesetzt sein dürfte.

Wir empfehlen uns mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

